Der Landrat

Beratungsergebnis

der 7. Sitzung des Kreisausschusses
am Montag, dem 21.06.2021

Tagesordnungspunkt:

Öffentliche Sitzung

10. Einführung der verbindlichen Pflegebedarfsplanung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - DS-Nr.: 5461 -

Ohne Diskussion verabschiedete der Kreisausschuss folgende

Beschlussempfehlung an den Kreistag:

1. Der Bericht „Pflegebedarfsanalyse für den Kreis Gütersloh“ mit seiner Bedarfsprognose für die stationäre Pflege stellt eine verbindliche Entscheidungsgrundlage für eine bedarfsabhängige Förderung neu entstehender und zusätzlicher vollstationärer Pflegeplätze gem. § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) dar (verbindliche Bedarfsplanung).

2. Die verbindliche Bedarfsplanung im Kreis Gütersloh wird gem. § 11 Abs. 7 Satz 1 APG NRW für den Bereich neu entstehender und zusätzlicher vollstationärer Pflegeplätze eingeführt. Eine zusätzliche Förderfähigkeit über das Pflegewohngeld (§ 14 APG NRW) ist ausschließlich an eine Bedarfsbestätigung des Kreises Gütersloh geknüpft. Maßstab und Grundlage für die Bedarfsfeststellung ist der Gesamtbedarf im Kreis Gütersloh entsprechend dem Basisszenario. Danach besteht in den nächsten 3 Jahren kein Bedarf an weiteren vollstationären Pflegeplätzen.

3. Der Beschluss über die verbindliche Bedarfsplanung und über die Fördervoraussetzung ist öffentlich bekannt zu machen. Sie treten mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

4. Der Beschluss ist gem. § 7 Abs. 6 APG NRW jährlich zu überprüfen.

Ergebnis: Einstimmig